

# Musterstatuten für Regionale Dachorganisationen

Verbindliche Elemente dieser Musterstatuten sind **GRAU** hinterlegt.

## I Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	a) Unter dem Namen "ABCD", nachstehend Regionale Dachorganisation (RDO) genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. b) Die RDO ist „Tagesfamilien Schweiz“ dem Schweizerischen Verband der Tagesfamilienorganisationen (SVT) angeschlossen.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
<i>Grundsatz</i>	3	Die RDO ist politisch und konfessionell unabhängig.

<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>		Die RDO setzt sich für die Erreichung der folgenden Ziele ein: <b>es darf kein Widerspruch zum Zweck des Dachverbandes bestehen</b> a) Die RDO setzt sich für die Förderung und den Ausbau von Betreuungsstrukturen im Bereich Tagespflege ein b) Die RDO setzt sich für eine hohe Qualität der Betreuung in Tagesfamilien und der Strukturen von Trägerorganisationen in diesem Bereich ein. c) Die RDO vertritt die Interessen der Trägerorganisationen im Bereich Tagespflege auf regionaler / kantonaler Ebene in den Bereichen Politik und Recht. d) Die RDO fördert die Akzeptanz und Anerkennung der Tagespflege in der Gesellschaft. e) Die RDO unterstützt die wirksame Aufgabenerfüllung seiner Mitglieder unter Achtung ihrer Selbständigkeit.
-------------------------------	--	--

<b>Art. 3</b> <i>Zusammenschluss</i>		Die RDO kann sich auf kantonaler / regionaler Ebene zur Erreichung ihres Zwecks anderen Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, anschliessen.
---	--	--

## II Mitgliedschaft

<b>Art. 4</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Juristische Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Bereich Tagespflege tätig sind, können Aktivmitglied der RDO werden.
<i>Doppelmitgliedschaft</i>	2	Die Aktivmitgliedschaft bei der RDO hat unmittelbar die Mitgliedschaft bei „Tagesfamilien Schweiz“ dem Schweizerischen Verband der Tagesfamilienorganisationen (SVT) zur Folge.
<i>Ausnahme angebotsübergreifende RDO</i>	3	Mitglieder der RDO, die nicht im Bereich Tagespflege aktiv sind, sind von der Doppelmitgliedschaft ausgeschlossen.

<b>Art. 5</b> <i>Passivmitglieder</i>		Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind können Passivmitglied werden.
<b>Art. 6</b> <i>Gönner</i>		Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die RDO mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 werden können.
<b>Art. 7</b> <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Der Beitritt zum Verband erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an die Regionale Dachorganisation. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der regionalen Dachorganisation nach Rücksprache mit „Tagesfamilien Schweiz“.
<i>Aufnahmebedingungen</i>	2	Mitglied des Verbandes kann nur werden, wer die Qualitätsrichtlinien SVT erfüllt (verbindlich ab 2010).
<b>Art. 8</b> <i>Austritt</i>	1	a) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären. b) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand der Regionalen Dachorganisation zu richten.
<i>Ausschluss</i>	2	Der Ausschluss aus dem Verband und der Regionalen Dachorganisation erfolgt, wenn ein Aktivmitglied a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; b) sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen nicht unterzieht; c) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert; d) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder der Regionalen Dachorganisation verletzt. Der Ausschluss wird vom Vorstand der Regionalen Dachorganisation nach Rücksprache mit dem Vorstand des Verbandes ausgesprochen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung des Verbandes.
<b>Art. 9</b> <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der RDO.
<b>Art. 10</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten der RDO haftet nur das Vermögen der RDO, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III ORGANISATION

<b>Art. 11</b> <i>Organe</i>		Die Organe der RDO sind a) die Generalversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand d) die Kommissionen und Arbeitsgruppen
<b>Art. 12</b> <i>Generalversammlung</i>	1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RDO.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	a) Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. b) Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Aktivmitgliedes kann jedoch maximal 3 weitere Aktivmitglieder vertreten.
<i>Durchführung</i>	4	a) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt. b) Der Durchführungstermin ist so mit der Delegiertenversammlung von "Tagesfamilien Schweiz", dem Schweizerischen Verband der Tagesfamilienorganisationen (SVT), abzustimmen, dass eine Beratung der Geschäfte auf der Ebene der RDO anlässlich der Generalversammlung möglich ist.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten der RDO gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.
<i>ausserordentliche. GV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Generalversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung der RDO oder für den Zusammenschluss mit einer anderen RDO ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

<i>Leitung</i>	9	Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei ihrer / seiner Verhinderung wird die Versammlungsleitung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

<b>Art. 13</b> <i>Aufgaben der Delegiertenversammlung</i>		Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes b) Wahl der Revisionsstelle c) Genehmigung des Leitbildes d) Genehmigung des Protokolls e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle f) Entlastung des Vorstandes g) Beratung der Geschäfte der Delegiertenversammlung von "Tagesfamilien Schweiz" h) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder i) Behandlung von Rekursen j) Festlegung der Mitgliederbeiträge k) Änderung der Statuten l) Auflösung der RDO oder Zusammenschluss mit einer anderen RDO
--	--	--

<b>Art. 14</b> <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Händen der Generalversammlung; c) Antragsformulierung an die Generalversammlung.

<b>Art. 15</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der RDO.
<i>Zusammensetzung</i>	2	a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. b) Als Präsidentin / Präsident kann auch eine aussenstehende Persönlichkeit gewählt werden.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<i>Beschlussfassung</i>	5	<p>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	6	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird sie / er von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>

<p><b>Art. 16</b> <i>Aufgaben</i></p>		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <p>a) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Generalversammlung</p> <p>b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung</p> <p>c) Stellungnahmen zu Anträgen von Aktivmitgliedern.</p> <p>d) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung</p> <p>e) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget</p> <p>f) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen</p> <p>g) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets</p> <p>h) Zusammenarbeit mit „Tagesfamilien Schweiz“</p> <p>i) Einsatz und Beauftragung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>j) Beizug externer Fachpersonen</p> <p>k) Vertretung der RDO nach Aussen und Kontaktpflege zu anderen Organisationen auf regionaler / kantonaler Ebene</p> <p>l) Öffentlichkeitsarbeit</p>
---	--	--

<p><b>Art. 17</b> <i>Kommissionen, Arbeitsgruppen</i></p>	1	Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien einsetzen.
<i>Arten</i>	2	<p>Folgende Arten von Gremien sind möglich:</p> <p>a) Kommissionen für ständige Aufgaben;</p> <p>b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben;</p>
<i>Pflichtenheft</i>	3	Alle Entscheidungsvorbereitungs- und Beratungsgremien werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

## IV. FINANZEN

<b>Art. 18</b> <i>Einnahmen</i>		Die Mittel der RDO setzen sich zusammen aus a) Mitgliederbeiträgen b) Spenden und Beiträgen von Privaten und öffentlichen Körperschaften c) Vermögenserträgen d) Geschenken und Vermächtnissen
<b>Art. 19</b> <i>Mitgliederbeiträge</i>	1	Die RDO erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.
<i>Bemessungsgrundlage der Beiträge der Aktivmitglieder</i>	2	Die Beiträge der Aktivmitglieder werden auf der Grundlage ..... erhoben.
<i>Erhebung</i>	3	a) Der Beitrag der RDO wird von der RDO zusammen mit dem Beitrag an „Tagesfamilien Schweiz“, dem Schweizerischen Verband der Tagesfamilienorganisationen (SVT) erhoben. b) Den Beitrag an „Tagesfamilien Schweiz“ leitet die RDO an diesen weiter.
<b>Art. 20</b> <i>Haftung</i>		a) Die RDO haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. b) Die RDO haftet nicht für die Verbindlichkeiten von „Tagesfamilien Schweiz“.
<b>Art. 21</b> <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Art. 22</b> <i>Gerichtsstand</i>		Gerichtsstand ist .....

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Art. 23</b> <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung der RDO bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der RDO einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.

<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten wurden am ..... 2006 von der Generalversammlung genehmigt. Sie treten am ..... in Kraft.
--------------------------	---	--

Die Präsidentin / der Präsident

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident

Ort der Versammlung, den